Bürgerrechtskommission Schenkon

Telefon: 041 925 70 95
E-Mail: gemeinde@schenkon.ch

Merkblatt zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Schenkon

Der Weg zum Schweizer Pass...

Sie beabsichtigen, in der Gemeinde Schenkon ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen dabei behilflich sein und informiert Sie über die Voraussetzungen, den Ablauf des Verfahrens, die Zuständigkeiten und die Kosten.

Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
- Gemeindeordnung Schenkon
- Bürgerrechtsreglement der Gemeinde Schenkon

Voraussetzungen

Wohnsitzdauer

- Wohnsitznahme während insgesamt **10 Jahren** in der Schweiz. Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt von mind. 6 Jahren ist aber zwingend notwendig. An die Aufenthaltsdauer wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung B und C vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme F oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels;
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Schenkon, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung **ununterbrochen** sein muss;

Guter Ruf

Die gesuchstellende Person geniesst in der Gemeinde Schenkon einen guten Ruf.
Es ist wichtig, dass

- die Gesuchsteller in keine Strafverfahren verwickelt sind;
- gegen die Gesuchsteller keine betreibungsrechtlichen Verfahren laufen und auch keine Betreibungen aus früheren Verfahren eingetragen sind;
- die Gesuchsteller ihren Pflichten nachkommen (z.B. Bezahlen der Steuern, keine Verlustscheine etc.)

Integration

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist die Integration in der Schweiz, im Kanton Luzern und in der Gemeinde Schenkon. Integriert sein heisst:

- **über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen:**

§ 19 KBüG (und sinngemäss Art. 12 BüG)

[1] Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen,

§ 22 KBüG (und sinngemäss Art. 6 BüV)

[1] Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

[2] Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

- den Umgang mit seinen Mitmenschen pflegen (z.B. Quartier, Vereine, etc.)
- vertraut sein mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen und diese akzeptieren.
- Verfügung über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.
- Am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen und durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter seinen Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken können.
- In den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung keine Sozialhilfe bezogen haben und auch während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe beziehen.

- Die Integration der Familienmitglieder fördern und diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung unterstützen. Zudem sind Familienmitglieder zu unterstützen an der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration in der Schweiz beitragen können.

Sicherheit, Rechte und Pflichten

Die gesuchstellende Person beachtet die Rechtsordnung und gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz. Das heisst:

- die Rechtsordnung der Schweiz ist uneingeschränkt zu beachten und zu befolgen (Art. 3 und 4 BÜV);
- Die Werte der Bundesverfassung sind zu respektieren. Diese beinhalten gem. Art. 5 BÜV:
  a) die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz,
  b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit,
  c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Gesuchseinreichung

Vor Gesuchseinreichung müssen Sie sich beim Zivilstandsamt im Infostar registrieren lassen. Bitte wenden Sie sich dazu direkt an das Regionale Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, T 041 926 90 55. Nach erfolgreicher Erfassung erhalten Sie vom Zivilstandsamt einen Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister, welcher dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden muss.

Die gesuchstellende Person hat bei der Gemeindeverwaltung Schenkon die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular (Formular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich)
- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister

- Auszug aus dem Betreibungsregister (ab dem 18. Lebensjahr)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister in Bern (ab dem 18. Altersjahr)
- Wohnsitzbestätigungen für gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Schenkon)
- Passkopie
- Kopie Niederlassungsbewilligung
- Bestätigung Beachtung Rechtsordnung
- Evt. Nachweis Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache / Selbstbeurteilung
- Ausführlicher Lebenslauf
- Angabe von mind. 3 Referenzpersonen
- Aktuelles Foto (digital)

Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen bei der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Wichtig:
Es ist zwingend ein **ausführlicher Lebenslauf** einzureichen. Es wird auf das beiliegende Muster verwiesen. Für die Angaben der **Referenzpersonen** ist das Beiblatt „Referenzpersonen“ auszufüllen.

Einbürgerungsverfahren

Zuständigkeit

Seit dem 1. September 2008 entscheidet in Schenkon die Bürgerrechtskommission (7 Mitglieder) abschliessend über das eingereichte Einbürgerungsgesuch. Die Mitglieder der Kommission werden von der Gemeindeversammlung für eine Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

Verfahren

1. Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung Schenkon einzureichen. Anschliessend wird die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen, die Wohnsitzdauer und die Voraussetzungen geprüft.
2. Das Gesuch wird in den offiziellen Publikationsorganen (Anschlagkasten und Internet) sowie in der Gemeindezeitschrift "KONTAKT" der Gemeinde während einer Frist von drei Monaten publiziert. Die Bevölkerung und weitere interessierte

Personen können während dieser Publikationsfrist Eingaben zu der gesuchstellenden Person machen;

3. Es ist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.- an die Gemeindekasse Schenkon einzuzahlen;
4. Beim Amt für Migration und der Kantonspolizei wird ein erster Einbürgerungsbericht eingeholt;
5. Bei den angegebenen Referenzen wird eine schriftliche Stellungnahme eingeholt und allfällig mündliche Rückfragen getätigt;
6. Die gesuchstellende Person wird zu einem 1. Einbürgerungsgespräch mit einer Delegation der Bürgerrechtskommission eingeladen. Darüber wird ein Bericht insbesondere über den Integrationsstand erstellt;
7. Nach Ablauf der Publikationsfrist werden allfällige Eingaben überprüft und die gesuchstellende Person zu einem 2. Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Bürgerrechtskommission eingeladen;
8. Nach dem 2. Gespräch entscheidet die Einbürgerungskommission über die Zusicherung, Ablehnung oder allfälligen Sistierung der Einbürgerung. Gegen den Entscheid der Bürgerrechtskommission kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden;
9. Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist, stellt die Gemeindeverwaltung die Unterlagen an den Kanton (Amt für Gemeinden) zu. Der Kanton Luzern entscheidet auf Grund der Akten über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und schickt die Unterlagen weiter nach Bern an das Amt für Migration. Dort wird anhand der Unterlagen und nach Überprüfung allfälliger Strafregistereinträgen über das Schweizerbürgerrecht entscheiden.
10. Die gesuchstellende Person erhält die Schlussrechnung für das Einbürgerungsverfahren.

Insbesondere wird betreffend Verfahrensablauf auf das Flussdiagramm im Anhang verwiesen.

Einbürgerungsgespräch

Es finden 2 Einbürgerungsgespräche im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens statt. Das 1. Gespräch erfolgt mit einem Ausschuss (3 Personen) der Einbürgerungskommission, worüber ein Bericht (Integrationstand) erstellt wird. Das 2. Einbürgerungsgespräch erfolgt nach Ablauf der Publikationsfrist vor der gesamten Einbürgerungskommission.

Nebst den Integrationsvoraussetzungen der Gesuchsteller (Sprache, Eingliederung, etc.) darf am 2. Einbürgerungsgespräch erwartet werden, dass die Einbürgerungswilligen ein Minimalwissen über das Staatswesen, die Einbürgerungsgemeinde und das tägliche Geschehen in der Schweiz besitzen.

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprunglandes abzuklären.

Kosten

Für die Bearbeitung des Gesuchs werden der gesuchstellenden Person die Gebühren nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.
Nach Gesuchseinreichung wird ein Kostenvorschuss von Fr. 500.- einverlangt. Der geleistete Kostenvorschuss wird den Gebühren angerechnet.
Der Bund und der Kanton erheben ebenfalls Gebühren. Diese werden den gesuchstellenden Personen separat in Rechnung gestellt.

Dauer des Verfahrens

Für das ganze Einbürgerungsverfahren muss mit einer Dauer von ca. 1,5 Jahren gerechnet werden.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zu den Einbürgerungsverfahren erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Schenkon.
Zuständige Sachbearbeiterin ist Karin Ruckstuhl (Tel. 041 925 70 95).

(G: Nr. 353)